

Erster Bericht der Koordinierungsstelle für
Extremismusverdachtsfälle zur Unterrichtung der Leitung des
BMVg, des parlamentarischen Raums und der Öffentlichkeit
– Berichtszeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 –

Inhaltsverzeichnis:

I. Einführung

1. Ziel und Anspruch
2. Ausprägungen von Extremismus
 - 2.1. Phänomenbereiche des Extremismus gemäß Unterscheidung des Verfassungsschutzes
 - a) Rechtsextremismus
 - b) Reichsbürgertum und Selbstverwalter
 - c) Linksextremismus
 - d) Islamismus / islamistischer Terrorismus
 - e) Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern (Ausländerextremismus, ohne Islamismus)
 - 2.2. Kategorisierung des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst, sog. Farbenlehre
 - a) Kategorie Gelb
 - b) Kategorie Grün
 - c) Kategorie Orange
 - d) Kategorie Rot

II. Zahlen zu Extremismusverdachtsfällen

1. BAMAD
2. BMVg, Abteilung Führung Streitkräfte

III. Bewertung der Daten und Darstellung erkennbarer Entwicklungstendenzen

1. Bewertung der Daten
2. Darstellung erkennbarer Entwicklungstendenzen
3. Besonderheit: Darstellung der Entwicklung von Extremismusverdachtsfällen bei Reservisten und Grundlagen der Arbeit und Arbeitsergebnisse der AG Reservisten

IV. Maßnahmen gegen Extremismus

1. Instrumentarium und Maßnahmen der Truppe
2. Instrumentarium und Maßnahmen des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr
3. Instrumentarium des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst

V. Darstellung und Arbeitsweise der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle

VI. Zusammenfassung

I. Einführung

Dieser erste Bericht der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle (KfE) liefert einen Überblick über die Extremismusverdachtsfälle in der Bundeswehr und dient zur Unterrichtung der Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), des parlamentarischen Raums und der Öffentlichkeit. Er stellt eine wichtige Säule zur Gewährleistung eines transparenten und übereinstimmenden einheitlichen Lagebildes dar.

Aus der Erkenntnis, dass eine wirksame Extremismusabwehr nur dann funktioniert, wenn alle Akteure des Wirkverbundes Bundeswehr zur Bekämpfung von Extremismus in der Bundeswehr konsequent, verzugslos und abgestimmt zusammenarbeiten, wurde zum 1. Oktober 2019 im BMVg die KfE zur Koordinierung der Schnittstellen neu eingerichtet.

1. Ziel und Anspruch

Extremismus hat in der Bundeswehr keinen Platz. Anspruch und Ziel der Bundeswehr ist es, sowohl erkannte Extremisten als auch Personen mit fehlender Verfassungstreue aus der Bundeswehr zu entfernen bzw. von ihr fernzuhalten. Extremistisches Verhalten schädigt das Ansehen der Bundeswehr, es hat negative Auswirkungen auf ihr inneres Gefüge und damit auch auf die Einsatzbereitschaft der Truppe. Jeder Verdachtsfall erfordert deshalb entschiedenes Handeln auf allen Ebenen innerhalb der Bundeswehr.

Um Extremismus in der Bundeswehr zu bekämpfen, kommt es insbesondere auf rasche und konsequente Reaktionen an. Die beteiligten Akteure in der Truppe – wie Disziplinarvorgesetzte, Rechtsberater bzw. Wehrdisziplinaranwälte – müssen hier eng zusammenarbeiten mit dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) und dem Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD). Dieser Wirkverbund muss alle tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung von Extremismus ausschöpfen, so dass im Ergebnis ein deutliches Zeichen im Sinne einer „Null-Toleranz-Linie“ gesetzt werden kann.

Eine zentrale Bedeutung kommt dem in § 8 Soldatengesetz (SG) verankerten Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung zu. Diese Treuepflicht verlangt von Soldatinnen und Soldaten, sich mit der Idee der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu identifizieren und aktiv für den Staat, dem sie dienen, einzutreten. Bei extremistischen Betätigungen liegt regelmäßig der Verdacht einer schuldhaften Pflichtverletzung des § 8 SG vor, so dass disziplinare Ermittlungen aufzunehmen sind und weitere truppendienstliche Maßnahmen wie beispielsweise ein Verbot zur Ausübung des Dienstes nebst Uniformtrageverbot zu prüfen sind.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Umgangs mit Verdachtsfällen auf verfassungsfeindliches Verhalten wurde zum 1. Oktober 2019 im BMVg die KfE eingerichtet. Hier werden entsprechende Vorgänge zentral erfasst, so dass ein konsolidiertes Lagebild entstehen kann.

Dies ist der erste Bericht der Koordinierungsstelle. Er umfasst als Berichtszeitraum das Kalenderjahr 2019; alle genannten Zahlen beziehen sich demnach auf den Stichtag 31. Dezember 2019. Im Berichtsjahr wurden aus den unterschiedlichsten Anlässen, verschiedenen Stellen gegenüber Zahlen mit Bezug zu Extremismusverdachtsfällen gemeldet, die sich jedoch jeweils auf die konkret zugrundeliegende Fragestellung oder einen konkret benannten Stichtag bezogen. Dieser Bericht fasst nun abschließend die Erkenntnisse und Zahlen des Berichtszeitraums zusammen. Die seit dem Stichtag eingetretene Veränderungen des Zahlenwerks kann und will dieser Bericht nicht abdecken. Diese sind dem nachfolgenden Berichtswesen vorbehalten. Für die Bewertung der Entwicklung der Extremismusverdachtsfälle in der Bundeswehr ist, mehr noch als die Gesamtzahl aller in Bearbeitung befindlichen Fälle, die Zahl der Neuaufnahmen im Berichtsjahr von besonderer Bedeutung.

Es ist beabsichtigt, künftig halbjährlich – zu den Stichtagen 31. März und 30. September – zu den Extremismusverdachtsfällen in der Bundeswehr zu berichten.

2. Ausprägungen von Extremismus

Als verfassungsfeindlich bzw. extremistisch werden Personen oder Organisationen bezeichnet, deren Ziele oder Ideen sich gegen die grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richten.

Diese sind:

- die Achtung vor den im Grundgesetz (GG) konkretisierten Menschenrechten, vor allem die grundlegenden Freiheits-, Gleichheits- und Unverletzlichkeitsrechte, die dem Einzelnen in Deutschland gegenüber dem Staat, aber auch allgemein in der Gesellschaft zustehen (Art.1-17, 33, 101-104 GG). Dazu zählen exemplarisch der Schutz der Menschenwürde, das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie die Gleichberechtigung der Geschlechter sowie das Verbot von Diskriminierung und Bevorzugung aufgrund bestimmter Eigenschaften wie z. B. Ethnie, Religion oder sexuelle Orientierung;
- die Volkssouveränität;
- die Gewaltenteilung;
- die Verantwortlichkeit der Regierung;
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung;
- die Unabhängigkeit der Gerichte;

- das Mehrparteienprinzip;
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

2.1 Phänomenbereiche des Extremismus gemäß Unterscheidung des Verfassungsschutzes

a) Rechtsextremismus

Der Rechtsextremismus stellt in Deutschland kein einheitliches ideologisches Gefüge dar, sondern tritt in verschiedenen Ausprägungen und Kombinationen nationalistischer, rassistischer und antisemitischer Anschauungen sowie mit unterschiedlichen, sich daraus herleitenden Zielsetzungen auf. Dabei herrscht die Auffassung vor, die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nationalität oder Rasse entscheide über den Wert eines Menschen. Dieses rechtsextremistische Werteverständnis steht in einem fundamentalen Widerspruch zu unserer Verfassung, welche die Würde und die Freiheit des Menschen in den Mittelpunkt stellt – und die auch ein klares Diskriminierungsverbot in Artikel 3 GG verankert hat.

Außer diesen rassistischen Vorurteilen und Ideologiefragmenten verbindet Rechtsextremisten meist ihr autoritäres Staatsverständnis, wonach der Staat und das nach ihrer Vorstellung „ethnisch homogene Volk“ als angeblich natürliche Ordnung zu einer Einheit verschmelzen. Gemäß dieser Ideologie der „Volksgemeinschaft“ soll die Staatsführung intuitiv nach dem vermeintlich einheitlichen Willen des Volkes handeln. In einem von rechtsextremistischer Ideologie geprägten Staat fehlten somit wesentliche Kontrollelemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, z. B. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt durch Wahlen auszuüben oder das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.

b) Reichsbürgertum und Selbstverwalter

Reichsbürgertum und Selbstverwalter sind ein eigenständiger Phänomenbereich in der Betrachtung der Sicherheitsbehörden. Diese sind bereits seit Jahrzehnten in der Bundesrepublik Deutschland aktiv und sehr heterogen. Es handelt sich um Einzelpersonen und Personenzusammenschlüsse von unterschiedlicher Größe und unterschiedlichem Organisationsgrad. Das Internet bietet hier eine Bandbreite an Indoktrinationen und Propaganda; außerdem dient es als Plattform für die Verbreitung von Verschwörungstheorien und esoterischen Weltanschauungen. Verbindendes Element der Szeneangehörigen ist die fundamentale Ablehnung der Legitimität und Souveränität der Bundesrepublik Deutschland sowie deren bestehender Rechtsordnung. Während „Reichsbürger“ sich auf die Fortexistenz eines wie auch immer gearteten „Deutschen Reiches“ fokussieren und deswegen die Bundesrepublik Deutschland ablehnen, fühlen sich „Selbstverwalter“ hingegen dem Staat als nicht zugehörig. In ihrer Gesamtheit ist die Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ als staatsfeindlich einzustufen. Quantitativ sind die Überschneidungen der „Reichsbürger“-Szene mit der rechtsextremistischen Szene eher gering.

c) Linksextremismus

Linksextremisten richten ihr politisches Handeln an revolutionär-marxistischen oder anarchistischen Vorstellungen aus. Sie wollen die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung abschaffen und durch ein sozialistisches bzw. kommunistisches System oder eine „herrschaftsfreie“ anarchistische Gesellschaft ersetzen. Gewaltbereite Linksextremisten, die sich mehrheitlich als Autonome bezeichnen, grenzen sich in ihrem Selbstverständnis deutlich von anderen linksextremistischen Akteuren ab. Ihr Selbstverständnis ist geprägt durch eine Vielzahl von „Anti“-Einstellungen (antifaschistisch, antikapitalistisch, antimilitaristisch, anti-imperialistisch) sowie diffusen Schlagworten und Versatzstücken („Klassenkampf“, „Revolution“, „internationale Solidarität“). Diese Gruppierungen scheuen auch nicht vor Störaktionen und dem Einsatz von Gewalt gegen Beschäftigte, Einrichtungen, Material und Veranstaltungen der Bundeswehr oder verbündeter Streitkräfte zurück.

d) Islamismus / islamistischer Terrorismus

Der Islamismus in Deutschland ist kein einheitliches Phänomen. Allen Ausprägungen gemeinsam ist die Verwendung des Islam zu politischen Zielen und Zwecken. Die islamistische Ideologie geht von einer göttlichen Ordnung aus, der sich Gesellschaft und Staat unterzuordnen haben.

Das Ziel ist ein islamischer Gottesstaat (Theokratie) unter der totalitären Herrschaft der Scharia. Dieses Islam-Verständnis steht im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Verletzt werden dabei vor allem die demokratischen Grundsätze der Trennung von Staat und Religion, der Volkssouveränität, der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie der religiösen und sexuellen Selbstbestimmung. Gewaltorientierte und gewaltanwendende Erscheinungsformen sind bestimmte Ausprägungen des Salafismus und des Dschihadismus, die ‚Gotteskrieger‘ u. a. für den militärischen Kampf gegen Nicht-Islamgläubige rekrutieren. Abseits des militärischen Kampfes gegen freiheitliche politische Systeme wendet der politische Islam das legalistische Prinzip an, um die freiheitliche Rechts- und Gesellschaftsordnung zu unterwandern und das Ziel einer islamisch geprägten Gesellschaft zu erreichen. Darüber hinaus versuchen extremistische und extremistisch beeinflusste islamische Verbände und Organisationen, durch Lobbyarbeit und Positionierung von Mitgliedern an gesellschaftlich und politisch relevanten Stellen ihre religiös-extremistischen Anschauungen gesellschaftsfähig zu machen.

e) Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern

(Ausländerextremismus, ohne Islamismus)

Das nichtislamistisch-ausländerextremistische Spektrum ist geprägt von Strömungen aus dem linksextremistischen, dem nationalistischen und auch dem separatistischen Bereich. Es reicht von linksextremistischen Ausländergruppierungen über nationalistische Ausländerorganisationen, die der jeweiligen Nation sowohl ethnisch-kulturell als auch politisch-territorial den höchsten Stellenwert beimessen und die Rechte und Interessen anderer Völker missachten, bis hin zu separatistischen

Organisationen. Auch in der Bundesrepublik Deutschland können extremistische Ausländerorganisationen die innere Sicherheit gefährden.

2.2 Kategorisierung des BAMAD, sog. Farbenlehre

Das BMVg verfügt mit dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) über einen ihm unmittelbar unterstellten Nachrichtendienst. Der MAD ist auf Grundlage von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) für die Extremismusabwehr im Geschäftsbereich (GB) BMVg zuständig. Diesem Auftrag kommt der MAD mittels der ihm durch das MADG bzw. durch das Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) zugewiesenen Befugnisse nach.

Das BAMAD hat im Zuge seiner Neuaufstellung eine neue Terminologie und Kategorisierung bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen im Aufgabenbereich Extremismusabwehr eingeführt. Diese sog. Farbenlehre wird künftig eine bundeswehreinheitliche und transparente Einordnung der Fallgruppen ermöglichen. Aus dieser Änderung der Systematik ergibt sich allerdings, dass Vergleiche zu den Vorjahren, die noch der alten Systematik folgten, wenig aussagekräftig sind.

a) Kategorie Gelb

Die Farbe Gelb steht für die Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung zu einer Person, zu der tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen; diese können sich bereits aus Zweifeln an der Verfassungstreue ergeben. Die Schwelle für eine Aufnahme ist niedrig. In dieser Phase gilt es zu klären, ob der Verdacht tatsächlich begründet ist und ob die gewonnenen Informationen die Qualität vorhaltbarer Erkenntnisse haben.

b) Kategorie Grün

Das Etikett „Grün“ bedeutet: Ein zuvor bestehender Verdacht, dass von der betroffenen Person Bestrebungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 MADG in Verbindung mit § 4 -BVerfSchG ausgehen oder dass sie sich an solchen beteiligt, ist nicht mehr begründet.

c) Kategorie Orange

Das Bearbeitungsergebnis Orange signalisiert: Die Erkenntnisse begründen zumindest die Feststellung einer fehlenden Verfassungstreue. Die Frage, ob von der Person auch Bestrebungen gemäß § 1 Absatz 1 MADG ausgehen, ist Gegenstand weiterer Ermittlungen.

d) Kategorie Rot

Die Farbe Rot signalisiert, dass die vorliegenden Erkenntnisse die Einstufung der betreffenden Person als Extremist im Sinne des § 4 BVerfSchG rechtfertigen.

II. Zahlen zu Extremismusverdachtsfällen

1. BAMAD

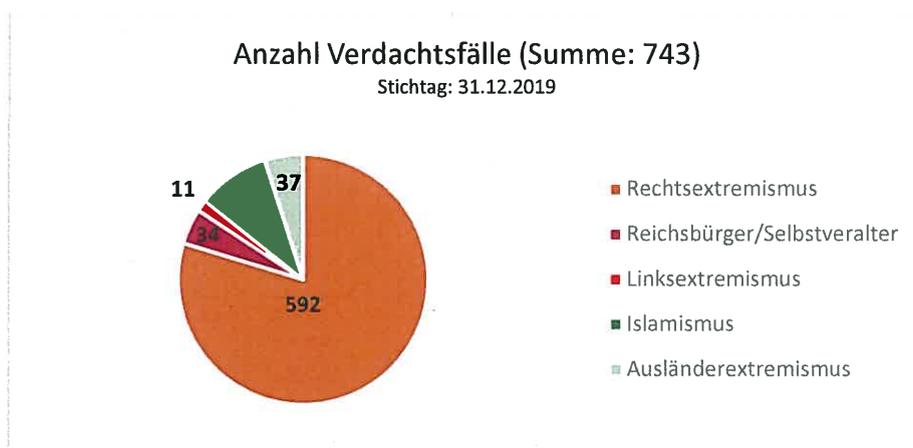
Die Zahl der durch das BAMAD erfassten Extremismusverdachtsfälle steigt seit 2017 an.

Dies hängt auch mit einem erhöhten Meldeaufkommen zusammen, das u.a. auf eine deutlich gestiegene Sensibilität in der Truppe zurückzuführen sein dürfte.

Zum Stichtag 31.12.2019 wurden durch das BAMAD 743 Verdachtsfälle über alle Phänomenbereiche hinweg bearbeitet. In 482 Fällen handelte es sich dabei um Neuaufnahmen aus dem Berichtsjahr (zum Vergleich Neuaufnahmen 2018: 377).

Über alle Phänomenbereiche hinweg wurden im Berichtsjahr insgesamt 14 Personen aus der Bundeswehr als Extremisten erkannt (Kategorie Rot), bei 38 Personen wurden eine fehlende Verfassungstreue festgestellt (Kategorie Orange).

Übersicht Berichtszeitraum 2019 (Stichtag 31.12.2019)				
Phänomenbereich	Anzahl Verdachtsfälle	Anzahl Neuaufnahmen	Anzahl erkannte Extremisten	Anzahl Verdachtspersonen mit Erkenntnissen über fehlende Verfassungstreue
Rechtsextremismus	592	363	8	27
Reichsbürger/ Selbstverwalter	34	16	2	3
Linksextremismus	11	9	0	1
Islamismus	69	77	4	4
Ausländerextremismus	37	17	0	3
insgesamt	743	482	14	38

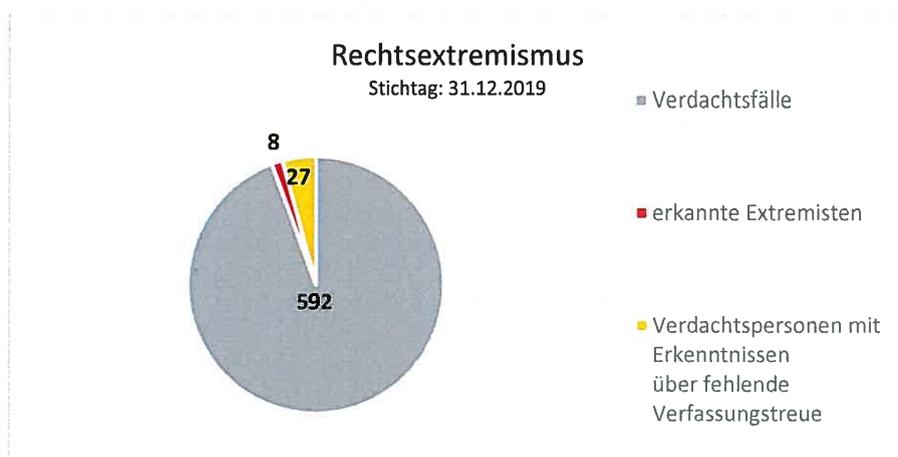


Dazu im Einzelnen:

a) Rechtsextremismus

Die Zahl der im Jahr 2019 durch den MAD bearbeiteten Verdachtsfälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr.

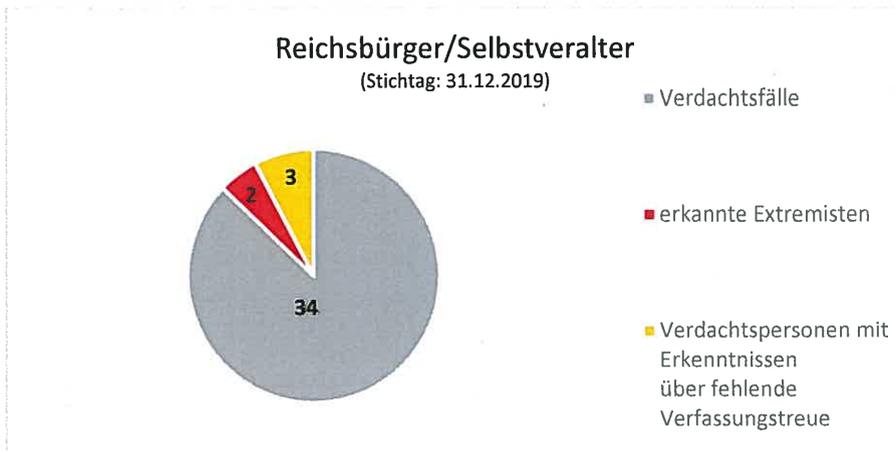
Zum Stichtag 31.12.2019 wurden durch das BAMAD 592 Verdachtsfälle bearbeitet. In 363 Fällen handelte es sich dabei um Neuaufnahmen aus dem Berichtsjahr (zum Vergleich Neuaufnahmen 2018: 270). Im Berichtszeitraum wurden im Phänomenbereich Rechtsextremismus im Berichtsjahr insgesamt acht Personen als Extremisten in der Bundeswehr erkannt (Kategorie Rot), bei 27 Personen wurden eine fehlende Verfassungstreue festgestellt (Kategorie Orange).



b) „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“

Bei der Zahl der Neuaufnahmen der Verdachtsfälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“ ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

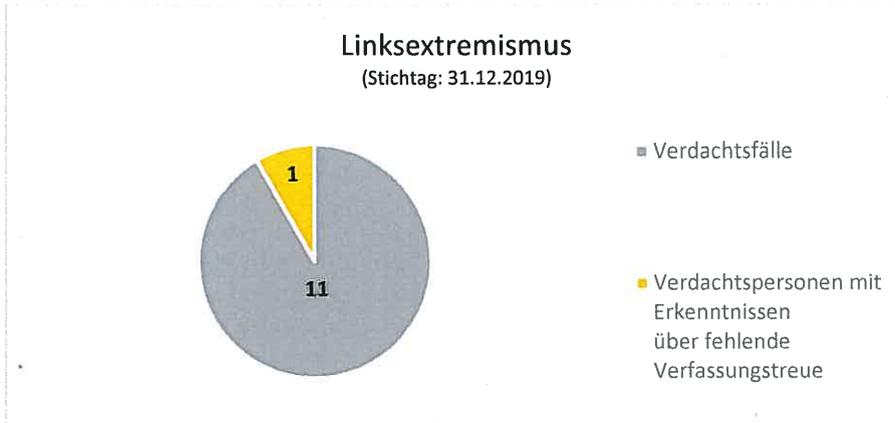
Zum Stichtag 31.12.2019 wurden durch das BAMAD 34 Verdachtsfälle bearbeitet. In 16 Fällen handelte es sich dabei um Neuaufnahmen aus dem Berichtsjahr (zum Vergleich Neuaufnahmen 2018: 20). Insgesamt wurden zwei Personen im Berichtsjahr als Extremisten in der Bundeswehr erkannt (Kategorie Rot), bei drei Personen wurden eine fehlende Verfassungstreue festgestellt (Kategorie Orange).



c) Linksextremismus

Zum Stichtag 31.12.2019 wurden durch das BAMAD elf Verdachtsfälle bearbeitet. In neun Fällen handelte es sich dabei um Neuaufnahmen aus dem Berichtsjahr (zum Vergleich Neuaufnahmen 2018: zwei).

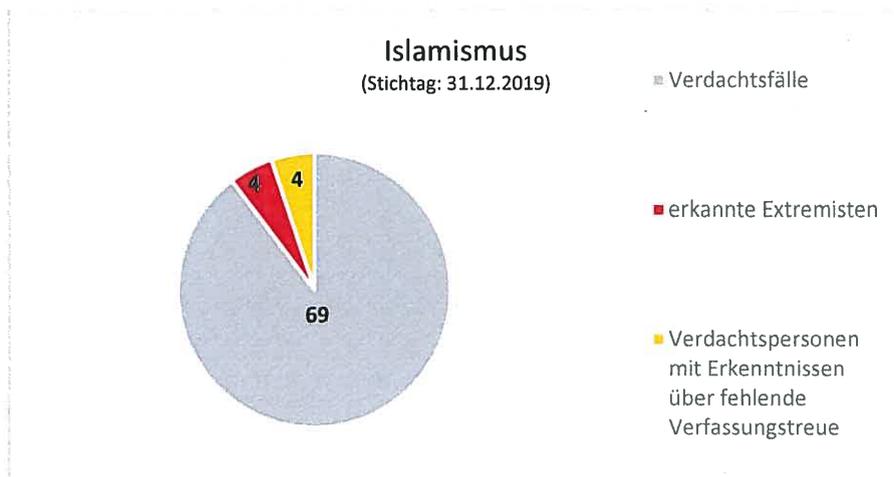
Bei einer Person wurde im Phänomenbereich Linksextremismus eine fehlende Verfassungstreue festgestellt (Kategorie Orange).



d) Islamismus

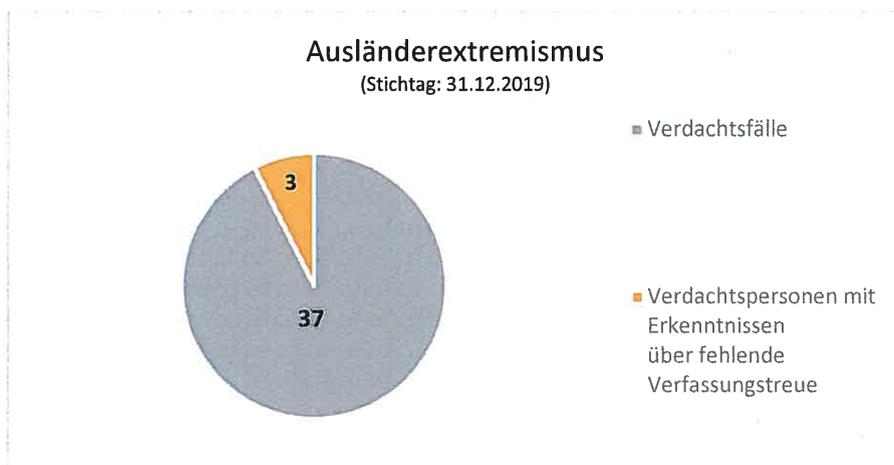
Zum Stichtag 31.12.2019 wurden durch das BAMAD 69 Verdachtsfälle bearbeitet. In 77 Fällen handelte es sich dabei um Neuaufnahmen aus dem Berichtsjahr (im Vergleich Neuaufnahmen 2018: 50).

Im Phänomenbereich Islamismus wurden insgesamt vier Personen im Berichtsjahr als Extremisten in der Bundeswehr erkannt (Kategorie Rot), bei vier Personen wurden eine fehlende Verfassungstreue festgestellt (Kategorie Orange).



e) Ausländerextremismus

Zum Stichtag 31.12.2019 wurden durch das BAMAD 37 Verdachtsfälle bearbeitet. In 17 Fällen handelte es sich dabei um Neuaufnahmen aus dem Berichtsjahr (zum Vergleich Neuaufnahmen 2018: 35). Auch hier ist ein Rückgang bei den Neuaufnahmen zu verzeichnen. Bei insgesamt drei Personen wurde eine fehlende Verfassungstreue festgestellt (Kategorie Orange).



2. BMVg Abteilung Führung Streitkräfte

Von den Verdachtsfällen des BAMAD zu unterscheiden sind die Meldungen der Truppe im Rahmen der Inneren und Sozialen Lage (ISoLa) der Bundeswehr.

Meldepflichtige Ereignisse sind Ereignisse, die aufgrund ihrer tatsächlichen oder voraussichtlichen Wirkung für die die Einsatzbereitschaft sowie das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sein können. Hierbei wird die Funktionalität als „Frühwarnsystem“ betont, die zugleich eine zuverlässige Erfassung und Bereitstellung von Daten ermöglicht.

Meldungen über Ereignisse sollen eine schnelle und zuverlässige Lagefeststellung ermöglichen.

Meldungen der Oberkategorie „Verdacht auf Spionage, Extremismus oder Verstoß gegen die Freiheitlich Demokratische Grundordnung, ausgeführt von oder an Bundeswehrangehörigen“ können einen Bezug zu Extremismus aufweisen.

Da hierbei jedoch auch Taten von unbekanntem Personen und auch solche von Dritten zu Lasten von Bundeswehrangehörigen erfasst werden, lässt die Anzahl der Meldungen dieser Kategorie des Meldewesens des Jahres 2019 keine eindeutigen Rückschlüsse darauf zu, wie viele Taten mit Bezug zu Extremismus von Bundeswehrangehörigen begangen wurden.

ISoLa-Meldungen stellen auch eine Grundlage für die Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung durch das BAMAD dar. Die Festlegung, ob es sich tatsächlich um einen Extremismusverdachtsfall handelt, trifft im GB BMVg exklusiv das BAMAD, das alle Meldungen überprüft, gemäß der o.g. Farbenlehre kategorisiert und weiterbearbeitet.

III. Bewertung der Daten und Darstellung erkennbarer Entwicklungstendenzen

1. Bewertung der Daten

Der Anstieg der Neuaufnahmen von Extremismusverdachtsfällen im Berichtsjahr ist u.a. zurückzuführen auf die Anpassung der Organisation und Arbeitsweise des BAMAD. Dieses hat sein Sensorium verstärkt und geht auch Hinweisen mit niedriger Verdachtsschwelle nach. Zudem war durch ein erhöhtes Meldeaufkommen festzustellen, dass die Angehörigen der Bundeswehr beim Thema Rechtsextremismus sensibler reagierten.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Truppe den Ermittlungen des MAD, insbesondere der Befragung der Verdachtsperson und einem abschließenden Bearbeitungsergebnis, in zahlreichen Fällen zuvorkommt, indem sie aufgrund eigener Ermittlungen oder aufgrund der durch den MAD übermittelten Erkenntnisse eigenständig Maßnahmen ergreift und ggf. im Zusammenwirken mit dem BAPersBw Entlassungen vollzieht. In den Fällen der Entlassung entscheidet der MAD auf Grundlage der bis dahin erlangten Erkenntnisse und stellt wegen fehlender Zuständigkeit die Bearbeitung vorwiegend mit dem Ergebnis "Verdacht bisher nicht erhärtet" ein. Daneben erfolgt eine einzelfallbezogene Übermittlung der Daten an die dann zuständige Verfassungsschutzbehörde.

Die laufende Beobachtung der Sicherheitsbehörden zeigt, dass es im rechtsextremistischen Spektrum neue Entwicklungen gibt. Im Berichtsjahr spielte die Ideologie der sog. „Neuen Rechten“ eine besondere Rolle. Protagonisten sind die „Identitäre Bewegung“ (IB), „Ein Prozent – Für unser Land e.V.“ (1 %), die „Junge Alternative“ (JA) sowie „Der Flügel“ der Alternative für Deutschland (AfD). So

wurden z. B. die JA und „Der Flügel“ durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zum Verdachtsfall erhoben.

Ausländer- bzw. fremdenfeindliche Aussagen in sozialen Medien stellten den größten Anteil am Aufkommen für die Verdachtsfallbearbeitung des MAD dar. Auch klassische Propagandadelikte – wie das Abspielen von Musik rechtsextremistischer Interpreten innerhalb militärischer Liegenschaften, der Besitz von Propagandamaterial und die Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen von Angehörigen des GB BMVg – waren Basis für die Verdachtsfallbearbeitung. Stabil und auf niedrigem Niveau blieb die Zahl von Mitgliedschaften in rechtsextremistischen Gruppierungen, Organisationen und Parteien.

Angehörige des GB BMVg sind in den letzten Jahren nur selten durch Bezüge zum Linksextremismus aufgefallen.

Im Phänomenbereich Islamismus/islamistischer Terrorismus ist festzuhalten, dass die Bundesrepublik Deutschland weiterhin im unmittelbaren Zielspektrum terroristischer Organisationen (z.B. IS, AL-QAIDA) oder den mit ihnen ideologisch verbundenen Gruppierungen steht. Dementsprechend besteht auch für den GB BMVg eine anhaltend hohe (abstrakte) Gefahr dschihadistisch motivierter Gewalttaten.

Im Bereich Ausländerextremismus war festzustellen, dass seit Beginn 2019 vereinzelt Bundeswehrangehörige mit türkischem Migrationshintergrund eine nationalistische, teilweise extremistische Ideologie vertreten und diese auch offenkundig propagieren.

2. Darstellung erkennbarer Entwicklungstendenzen

Aufgrund einer niedrigschwelligeren Aufnahme von Verdachtsfallbearbeitungen seitens des BAMAD, vertieften Betrachtungen von Einzelfällen und damit einhergehenden längeren Bearbeitungszeiten wird die Zahl der “offenen“ Verdachtsfälle voraussichtlich weiter steigen.

Unabhängig davon lässt sich nach der bisherigen Erfahrung festhalten, dass in der Vergangenheit in knapp der Hälfte der Fälle der Verdacht ausgeräumt werden konnte. Nach der oben genannten Farbenlehre wurden mehr Fälle fehlender Verfassungstreue (Kategorie Orange) vom MAD an die personalbearbeitenden Stellen zur weiteren Bearbeitung übermittelt als Fälle der Kategorie Rot. Seit Einführung der Farbenlehre im Sommer 2019 waren dies 38 Fälle in allen Phänomenbereichen.

Von besonderer Bedeutung für die Öffentlichkeit war die Bearbeitung von rechtsextremistischen Vorfällen im Kommando Spezialkräfte (KSK). Hier war eine Häufung von Extremismusverdachtsfällen festzustellen.

Im Grunde weist die Verteilung von Rechtsextremisten und rechtsextremistischen Verdachtsfällen keine regionale Häufung oder sonstige feststehende Muster auf. Allerdings ist an Standorten mit vielen Bundeswehrangehörigen erfahrungsgemäß auch eine höhere Zahl an Verdachtsfällen zu verzeichnen, insbesondere wenn es sich um Einheiten mit einem höheren Anteil an jungen Soldaten der Laufbahn der Mannschaften und Unteroffiziere handelt. Demgegenüber ist die Zahl der Rechtsextremisten und rechtsextremistischen Verdachtsfälle an Standorten mit überwiegend lebensälteren Bundeswehrangehörigen und höheren Dienstgraden sehr gering.

3. Besonderheit: Darstellung der Entwicklung von Extremismusverdachtsfällen bei Reservisten und Grundlagen der Arbeit und Arbeitsergebnisse der AG Reservisten

Gemäß Reservistengesetz (ResG) sind Reservistinnen und Reservisten

- frühere Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die ihren Dienstgrad nicht verloren haben, sowie
- sonstige Personen, die auf Grund einer vom Bund angenommenen Verpflichtung zu einer Wehrdienstleistung nach dem vierten Abschnitt des Soldatengesetzes herangezogen werden können.

Durch diese weitgreifende gesetzliche Definition gibt es derzeit über neun Millionen Reservistinnen und Reservisten. Die Zahl der Personen, die kraft Gesetzes oder aufgrund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung zum Reservistendienst in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall herangezogen werden könnten, betrug im Berichtszeitraum ca. 940.000.

Darüber hinaus wird unterschieden zwischen beordneten Reservisten, die also einem bestimmten Dienstposten in Reservestrukturen zugeordnet sind, und unbeordneten Reservisten, die als Angehörige der Allgemeinen Reserve dem langfristigen Aufwuchs der Streitkräfte zur Verfügung stehen. Derzeit sind rund 30.000 Reservistinnen und Reservisten beordert.

Für die Verdachtsfallbearbeitung von Reservisten ist grundsätzlich das BfV zuständig.

Eine Zuständigkeit des BAMAD besteht erst mit Dienstantritt im Zuge einer Heranziehung eines Reservisten oder einer Reservistin zu einer Reservedienstleistung, oder wenn ein Reservist oder eine Reservistin ein besonderes Dienstverhältnis nach § 4 ResG begründet hat.

Zur Koordinierung hat die Bundeswehr im BAMAD eine AG Reservisten eingerichtet, die einen schnellen und effizienten Informationsaustausch zwischen BAMAD und BfV gewährleistet. Auftrag und Absicht ist es, extremistische Personen und Personen mit fehlender Verfassungstreue aller Phänomenbereiche im Reservistenstatus von einer aktiven Tätigkeit aus dem GB BMVg fernzuhalten

und darüber hinaus im Rahmen einer guten Zusammenarbeit das BfV zu unterrichten, so dass die Bearbeitung dort fortgeführt werden kann.

Durch die AG Reservisten ist es gelungen, dem BAPersBw im Berichtsjahr in 788 Fällen gerichtsverwertbare Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen. Somit konnten 773 Reservisten und Reservistinnen dauerhaft von der Dienstleistungspflicht zurückgestellt werden. Dazu genügten in den meisten Fällen Informationen zu einer fehlenden Verfassungstreue oder Bezüge zum Extremismus. Hieraus kann allerdings nicht gefolgert werden, dass es sich bei diesen Personen ausnahmslos um Extremisten im Sinne des § 4 BVerfSchG gehandelt hat.

Insgesamt war die Zusammenarbeit zwischen BAMAD, BfV und BAPersBw erfolgreich und effizient. Aufgrund des steigenden Koordinierungsbedarfs ist geplant, speziell für diese Aufgabe ein Verbindungselement des BAMAD im BfV einzurichten.

IV. Maßnahmen gegen Extremismus

Extremismusabwehr ist als ganzheitliche Aufgabe zu verstehen. Bereits dem Anschein extremistischer Tendenzen muss auf allen Ebenen entschieden und konsequent entgegengewirkt werden – präventiv wie repressiv.

Entscheidend ist, dass der eingangs beschriebene Wirkverbund zur Bekämpfung von Extremismus in der Bundeswehr effektiv zusammenarbeitet.

1. Instrumentarium und Maßnahmen der Truppe (Disziplinarvorgesetzte / Rechtsberater/ Wehrdisziplinaranwaltschaften)

Die Bundeswehr trifft vielfältige Präventionsmaßnahmen, insbesondere unter dem konzeptionellen Dach der „Inneren Führung“. Das Thema Extremismus wird hier in den Gestaltungsfeldern „Menschenführung“, „Politische Bildung“ sowie „Recht und soldatische Ordnung“ vermittelt. Die Erscheinungsformen sowie der Umgang mit Extremismus sind Bestandteil der Aus-, Fort- und Weiterbildung des militärischen und zivilen Personals der Bundeswehr.

Für 2019 waren die Pflichtthemen u. a. „Widerstand“, „Werte und Normen der deutschen Demokratie“, „Juden und jüdisches Leben in Deutschland“ sowie „Umgang mit Religions- und Glaubensgemeinschaften innerhalb der Bundeswehr“. In der Grundausbildung sind im Rahmen der interkulturellen Bildung und Kompetenz bereits „Interkulturelles Verständnis“ und „Extremismus“ als Pflichtthemen festgelegt.

Neben Aus- und Weiterbildungen der rund 2.500 Dienststellen und Truppenteile der Bundeswehr im Rahmen der Prävention wird eine Vielzahl an möglichen Trainingstypen auch zum Thema

„Extremismus“ angeboten, beispielsweise in Ausbildungsmodulen im Rahmen der Offizier- und Unteroffizierausbildung.

Am Zentrum Innere Führung sind die „Zentrale Koordinierungsstelle interkulturelle Kompetenz“ und die „Zentrale Ansprechstelle für Soldatinnen und Soldaten anderer Glaubensrichtungen“ mit der Stärkung und Vermittlung interkultureller Kompetenz, religiöser Vielfalt und Toleranz sowie der Umsetzung der Diversität beauftragt. Das Konzept „Vielfalt und Inklusion“ wurde in 2019 herausgegeben und wird zu weiteren Impulsen und Sensibilisierungen im Umgang mit allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus, Muslim- und Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung führen.

Weiterhin befindet sich derzeit die Zentrale Dienstvorschrift A-2610/6 zum Thema „Ethische Bildung“ in der Erarbeitung. Ethische Bildung ist neben der politischen und historischen Bildung ein wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeitsbildung in der Bundeswehr und ermöglicht eine wertorientierte und sinnstiftende Traditionspflege.

Bereits im Jahr 2018 wurde der Traditionserlass der Bundeswehr überarbeitet. Der neue Traditionserlass richtet ganz bewusst sein Augenmerk auf eine intensive Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und mit dem, was Tradition ein soll. Die Traditionspflege der Bundeswehr verfolgt weiterhin Ziele, die das demokratische Wertebewusstsein und die Verfassungstreue festigen und erhalten. Zudem dient Traditionspflege als Grundlage des soldatischen Selbstverständnisses der Bundeswehr sowie der Vermittlung soldatischer Tugenden und soldatischer Haltung.

Allen Vorgesetzten kommt deswegen eine Schlüsselrolle in der Vermittlung von Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu. Vorgesetzte aller Ebenen sind aufgefordert, bei ihrem unterstellten Personal ein freiheitliches und demokratisches Bewusstsein auf der Grundlage der Werte und Normen des Grundgesetzes zu fördern.

Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, sind die zuständigen Disziplinarvorgesetzten gesetzlich verpflichtet, den Sachverhalt durch die erforderlichen Ermittlungen aufzuklären, vgl. § 32 der Wehrdisziplinarordnung (WDO).

Bei extremistischen Betätigungen liegt regelmäßig der Verdacht einer schuldhaften Verletzung der Pflicht aus § 8 SG, dem aktiven Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung, vor. Auch andere Dienstpflichten könnten je nach Einzelfall verletzt sein. Die politische Treuepflicht des § 8 SG gehört zu den elementaren soldatischen Pflichten; ihre Verletzung ist eine der schwersten denkbaren Pflichtwidrigkeiten. Dies gilt vor allem bei Soldatinnen und Soldaten in Vorgesetzteneigenschaft. Bei einem vorsätzlichen Verstoß ist daher grundsätzlich die Höchstmaßnahme der Ausgangspunkt

disziplinarer Überlegungen. Parallel ermittelt das BAMAD weiter, um bestehende Erkenntnisse zu erhärten oder weitere Erkenntnisse zu gewinnen.

Vergleichbares gilt auf Basis der jeweiligen Rechtsgrundlagen auch für die Statusgruppen der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Rechtsberater und Wehrdisziplinaranwälte nehmen im Rahmen ihrer Ausbildung verpflichtend an zwei Lehrgängen teil, die das Thema Extremismus aus disziplinarrechtlicher Sicht beinhalten.

Zusätzlich wurde durch das BMVg die „Arbeitshilfe für Rechtsberaterinnen und Rechtsberater sowie Wehrdisziplinaranwältinnen und Wehrdisziplinaranwälte: Verstoß gegen die Pflicht zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung (Disziplinarrechtlicher Umgang mit Extremismus und anderen Verstößen gegen § 8 Soldatengesetz)“ – kurz „Arbeitshilfe Extremismus“ – herausgegeben.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt fünf gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Soldatinnen und Soldaten (alles Soldaten auf Zeit im Dienstgrad Unteroffiziere bzw. Mannschaften) mit rechtsextremistischem Bezug rechtskräftig abgeschlossen. Zusätzlich wurden 13 einfache Disziplinarmaßnahmen mit extremistischem Bezug gegen Soldatinnen und Soldaten (alle im Dienstgrad Unteroffizier bzw. Mannschaften) verhängt.

Die derzeit zu beobachtende starke Auslastung der Truppendienstgerichte wirkt sich negativ auf die Dauer der gerichtlichen Disziplinarverfahren aus. Nicht zuletzt das offensive Vorgehen in Fällen von Extremismus lässt weiterhin ein hohes Niveau der Verfahrenszahlen erwarten, so dass eine Stärkung der Truppendienstgerichte geboten ist. Dazu sind noch für das laufende Haushaltsjahr zusätzliche Dienstposten für die Einrichtung von vier weiteren Kammern freigegeben worden, welche je zur Hälfte an den beiden Gerichtssitzen in Münster und München unter Abstützung auf die dort vorhandene Infrastruktur eingerichtet werden. Diese Maßnahme lässt eine signifikante und nachhaltige Reduzierung der Verfahrensdauern erwarten.

Die Beschleunigung von Disziplinarverfahren steht auch bei der derzeit laufenden Überprüfung der WDO im Fokus. Unter dem Motto "Schneller. Einfacher. Effizienter." erarbeitet eine im vergangenen Jahr eingerichtete Expertengruppe Vorschläge zur Aktualisierung. Ziel ist es, den Streitkräften ein modernes Disziplinarrecht an die Hand zu geben, mit dem die militärische Ordnung schnell wiederhergestellt werden kann.

2. Instrumentarium und Maßnahmen des BAPersBw

Anspruch und Ziel der Bundeswehr ist es, Personen mit fehlender Verfassungstreue konsequent zu entfernen – und gleichzeitig zu verhindern, dass Personen, die nicht fest auf dem Boden der

freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen, Zutritt in die Bundeswehr bekommen und hier an Waffen ausgebildet werden. Diesem Ziel dient die sog. Soldateneinstellungsüberprüfung. Mit der Soldateneinstellungsüberprüfung werden alle Soldatinnen und Soldaten vor der erstmaligen Ausbildung an Waffen durch die Bundeswehr einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterzogen.

Im Berichtsjahr 2019 wurden insgesamt 22.467 Soldateneinstellungsüberprüfungen eingeleitet. In 42 Fällen schlug das BAMAD als mitwirkende Behörde aufgrund vorliegender sicherheitserheblicher Erkenntnisse unterschiedlicher Art vor, die überprüften Personen als ein Sicherheitsrisiko anzusehen und hat diese Fälle dem jeweils zuständigen Geheimschutzbeauftragten vorgelegt. Der jeweils zuständige Geheimschutzbeauftragte erkannte in 25 Fällen (davon 22 mit Extremismusbezug) ein Sicherheitsrisiko das einer Zulassung zur umfassenden Waffenausbildung entgegenstand.

Die Gefahr einer Ausbildung von extremistischen und gewaltgeneigten Personen an Kriegswaffen in der Bundeswehr wurde somit auch über die abschreckende Wirkung des Verfahrens selbst nachweislich verringert.

Dem BAPersBw steht als wirksamstes repressives Instrumentarium – neben der Abmahnung, dem ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit einer fristlosen Entlassung und der Beendigung einer Eignungsübung – die Entlassung zur Verfügung.

Im Berichtszeitraum 2019 hat das BAPersBw 49 Personen wegen extremistischer Verfehlungen aus der Bundeswehr entlassen. Die Verfehlungen waren in 46 Fällen dem rechtsextremistischen Bereich, in einem Fall dem linksextremistischen Spektrum und in zwei Fällen dem islamistischen Bereich zuzuordnen. Dabei ist zu beachten, dass es sich hier nicht nur um erkannte Extremisten im Sinne des § 4 BVerfSchG handelte, sondern auch um Fälle fehlender Verfassungstreue bzw. solche Verdachtsfälle, bei denen lediglich Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorlagen.

Entlassungen von Soldaten aufgrund extremistischer Verfehlungen	Statusgruppe (Stichtag: 31.12.2019)			
	Offiziere	Unteroffiziere	Mannschaften	Summe
rechtsextremistisch Verfehlungen	6	14	26	46
linksextremistische Verfehlungen	0	1	0	1
glaubensextremistische Verfehlungen	0	1	1	2
insgesamt	6	16	27	49

Im BAPersBw werden Entlassungsfälle im Bereich der Unteroffiziere und Mannschaften seit 2019 zentral bearbeitet, sie liegen in der Hand eines Zuständigen. Zudem hat das Amt eine Weisung zur Extremismusabwehr im Rahmen der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Einstellung

in ein Soldaten-/Soldatinnen- oder Beamten-/Beamtinnenverhältnis bzw. der Berufsförderung / Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr erlassen.

Derzeit werden gesetzgeberische Maßnahmen zur erleichterten Entlassung von Personen, die derartige Dienstvergehen begangen haben, vorangetrieben. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften befindet sich noch in der Ressortabstimmung. Das geplante Gesetz sieht u. a. vor, die Frist, in der eine Entlassung von Soldaten auf Zeit erfolgen kann, von vier auf acht Jahre auszuweiten.

3. Instrumentarium des BAMAD

Der Bereich „Prävention“ innerhalb der Extremismusabwehr des BAMAD betreut insgesamt 120 Dienststellen und berät deren Dienststellenleiter. Die Beratungstätigkeit zielt im Schwerpunkt auf Multiplikatoren ab, um möglichst viele Verantwortungsträger zu erreichen. Ein deutlicher Fokus liegt auf führungswichtigen Dienststellen (ab Brigade aufwärts), allen Ausbildungseinrichtungen sowie der Personalgewinnungsorganisation. Zur Sensibilisierung wurden Zusammenziehungen von Sicherheitsbeauftragten, Lehrgänge am Zentrum Innere Führung für Kommandeure, Einheitsführer und Kompaniefeldwebel oder als Orte die Universitäten der Bundeswehr sowie Offizier-/Unteroffizierschulen genutzt. Dienststellen unterhalb der Brigadeebene werden durch die regional zuständige MAD-Stelle präventiv beraten und betreut. Neben der Vortragstätigkeit und Beratung von Multiplikatoren zur Extremismusabwehr betreut das Referat „Prävention“ Angehörige der Bundeswehr, die in einem „sozialen Näheverhältnis“ zu mutmaßlichen Extremisten stehen, um diese vor Indoktrination und ungerechtfertigtem Verdacht zu schützen.

Im Berichtsjahr hat der Bereich „Prävention“ 537 Dienststellen beraten und in 95 Vorträgen Multiplikatoren und Funktionsträger sensibilisiert. Darüber hinaus wurden in 117 Fällen betroffene Angehörige und deren Vorgesetzte beraten.

Im Rahmen der Bearbeitung von Extremismusverdachtsfällen nutzt das BAMAD das volle Spektrum nachrichtendienstlicher Mittel. Dazu zählen u. a. die Durchführung von Observationsmaßnahmen, der verdeckte Einsatz von Personen, verdeckte Ermittlungen und Befragungen, heimliches Beobachten und sonstiges Aufklären auf Internetseiten bis hin zu G10-Maßnahmen.

Die seit 2017 laufende Transformation des MAD auf drei verschiedenen Ebenen – Organisation/Grundsatz, Arbeitsweise und Personal – wurde auch im Berichtsjahr entscheidend fortgeführt.

Als wesentliche Entwicklungsschritte wurde das BAMAD aus den Streitkräften herausgelöst und als zivile Bundesoberbehörde dem BMVg unmittelbar unterstellt.

Ziele dieser Initiative sind einerseits die Professionalisierung des MAD sowie andererseits seine weitere Öffnung, um eine vertiefte Integration in die Sicherheitsarchitektur des Bundes zu erreichen.

Zur inhaltlichen und organisatorischen Vollendung des Umbaus zur zivilen Bundesoberbehörde hat der MAD im Berichtsjahr unter anderem die Führungsfähigkeit mit klaren Verantwortlichkeiten – auch innerhalb der Leitung – verbessert. Die Leitung des MAD wird seit 2019 durch einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten wahrgenommen. Beide Vizepräsidenten wurden zuvor noch nicht im MAD eingesetzt. Sie sollen den Blick des MAD um eine unvoreingenommene, externe Perspektive erweitern. Die Zusammenarbeit mit nationalen Partnern, insbesondere mit dem BfV und dem Bundesnachrichtendienst (BND), wurde weiter intensiviert. Die handlungsleitenden fachlichen Maßstäbe wurden stärker synchronisiert und der Informationsaustausch institutionalisiert.

Seit dem 1. Oktober 2019 verfügt der MAD auch über einen Leitungsstab. Zudem wird ein verbessertes und ganzheitliches Controlling etabliert, um die strategische Steuerung zu stützen und der Leitung des Dienstes ein Instrument für eine effiziente fachliche Qualitätssicherung an die Hand zu geben.

Einen wesentlichen Schwerpunkt der organisatorischen Weiterentwicklung stellt die Stärkung der Extremismusabwehr dar, die ab dem 1. Oktober 2019 zu einer eigenständigen Abteilung ausgebaut wurde. Die Führung der Abteilung „Extremismusabwehr“ wurde einem Beamten der Ebene B3 mit Befähigung zur Ausübung des Richteramts übertragen. Neben einer personellen Verstärkung wurde die Extremismusabwehr darüber hinaus auch organisatorisch gestärkt, u. a. durch die Ausbringung einer zweiten Referatsgruppe im Bereich der Auswertung sowie durch die Aufstellung eines neuen Beschaffungsreferates. Der Blick der Extremismusabwehr richtet sich nunmehr nicht mehr ausschließlich auf Extremisten, sondern nimmt bereits tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen stärker in den Blick. Angehörige des Geschäftsbereichs BMVg, bei denen im Rahmen der Verdachtsfallbearbeitung Erkenntnisse über fehlende Verfassungstreue anfallen, werden an die personalbearbeitenden Stellen sowie die zuständigen Vorgesetzten gemeldet.

Gleichzeitig erfolgte eine stärkere Durchmischung von militärischem und zivilem Personal – der Anteil der zivilen Dienstposten wurde merklich erhöht. Das BMVg beabsichtigt, den Dienstpostenumfang des MAD mittelfristig um ca. 400 zu erhöhen.

Der MAD befindet sich mit der dargelegten Entwicklung auf dem richtigen Weg und wird diesen auch künftig konsequent fortsetzen, um als wichtiger Akteur in der Sicherheitsarchitektur des Bundes noch wirksamer zu werden.

V. Darstellung der Arbeit der KfE

Eine wirksame Extremismusabwehr funktioniert nur dann, wenn allen Akteuren des Wirkverbundes die im Geschäftsbereich BMVg vorhandenen Informationen bzw. Erkenntnisse verzugslos vorliegen und ein abgestimmter und konsequenter Umgang damit sichergestellt ist. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit hat die politische Leitung hier einen verstärkten Koordinierungsbedarf erkannt.

Aus dem Grund wurde mit dem Erlass durch Staatssekretär Hoofe vom 16. September 2019 die Einrichtung einer KfE im BMVg angewiesen. Auftrag ist die Sicherstellung eines abgestimmten Umgangs mit Verdachtsfällen, die Erstellung eines konsolidierten Lagebildes sowie das zentrale Nachhalten von Extremismusverdachtsfällen. Die KfE koordiniert Fälle der Kategorien Rot und Orange sowie der Kategorie Gelb in Einzelfällen. Ziel ist es, dass sämtliche Verdachtsfälle unter Anwendung eindeutiger und sichtbarer Maßnahmen konsequent und zeitnah zum Abschluss gebracht werden. Die KfE informiert die politische Leitung und die militärische Führung des BMVg und legt damit den Grundstein für einumfassendes Lagebild zur Überwachung, zum frühzeitigen Erkennen von Entwicklungen und Tendenzen sowie zum Identifizieren von Auffälligkeiten.

Im Oktober 2019 hat die KfE ihre Arbeit aufgenommen. Sie wird die volle Arbeitsfähigkeit voraussichtlich im zweiten Quartal 2020 erreichen.

Ein Arbeitsschwerpunkt der KfE in 2019 lag in der Koordinierung von Einzelmaßnahmen. Im Hinblick auf das KSK hat die KfE ihre koordinierende Rolle erstmalig wahrgenommen und das abgestimmte Vorgehen aller Bereiche koordiniert. In dem Kommando sind, wie berichtet, die Verdachtsfallzahlen mit rechtsextremistischen Bezug in Relation zum Gesamtpersonalumfang auffallend hoch und darüber hinaus in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit geraten. Das KSK ist ein Aushängeschild der Bundeswehr; aufgrund der besonderen Anforderungen an das Personal ist hier ein besonderer Zusammenhalt unter den Soldatinnen und Soldaten notwendig. Die aus nachvollziehbaren Sicherheitsgründen erforderliche besondere Abschottung des Verbandes birgt umgekehrt aber auch die Gefahr intransparenter Entwicklungen.

Die KfE führte seit Dezember 2019 mehrere Koordinierungsbesprechungen auf den unterschiedlichsten Ebenen zum weiteren Vorgehen zu aktuellen Verdachtsfällen im KSK durch. Außerdem stellt sie einen engen Austausch zwischen den Akteuren des Wirkverbundes sicher. Aus den Verdachtsfallbearbeitungen des MAD resultierten zwischenzeitlich Maßnahmen, die disziplinare Ahndungen des Fehlverhaltens einzelner Soldaten durch die Truppe und strafrechtliche Würdigungen durch die Strafverfolgungsbehörden zur Folge hatten.

VI. Zusammenfassung:

Die Bekämpfung von Extremismus in der Bundeswehr hat höchste Relevanz. Die KfE wird künftig in einhalbjährlichen Rhythmus kontinuierlich die Leitung des BMVg, den parlamentarischen Raum und die Öffentlichkeit über die Entwicklungen mit Extremismusbezug unterrichten. Die KfE wird in engem Schulterschluss mit dem BAMAD, dem BAPersBw sowie der Truppe schnelle und klare Aussagen treffen und Entscheidungen herbeiführen können und so einen wichtigen Beitrag zu einer verbesserten Extremismusabwehr in der Bundeswehr leisten.